

Versicherungsbedingungen für den Rahmenvertrag zur Fahrrad-Vollkaskoversicherung für Diensträder 07.2020

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A Fahrrad und Fahrradteile

- § 1 Versicherte Sachen, nicht versicherte Sachen
- § 2 Laufzeit von Risiken / Neu hinzukommende Risiken / Wegfall von Risiken
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse
- § 4 Leistungsumfang
- § 5 Versicherte Kosten (Mobilität)

Abschnitt B Allgemeines

- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Versicherungssumme, Entschädigungsgrenze

- § 8 Generelle Ausschlüsse
- § 9 Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit
- § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Nutzers
- § 11 Wieder aufgefundene Sachen
- § 12 Beginn, Dauer und Ablauf des Versicherungsschutzes
- § 13 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 14 Folgeprämie
- § 15 Lastschriftverfahren
- § 16 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers
- § 17 Schlussbestimmung

Präambel

Durch dieses Versicherungsprodukt versichern Sie die E-Bikes/Pedelecs oder Fahrräder in einem Rahmenvertrag, die als Dienstfahrrad einem festen Mitarbeiter / Geschäftsführer zugeordnet werden. Diese Räder dürfen keiner Versicherungs- oder Führerscheinplicht unterliegen. Das beschriebene Produkt richtet sich ausschließlich an Gewerbetreibende sowie Freiberufler. Die versicherten Räder dürfen zu privaten und dienstlichen Zwecken genutzt werden.

Beachten Sie, dass eine Nichteinhaltung zum Verlust des Versicherungsschutzes führen kann. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. Wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Zögern Sie nicht, uns bei Unklarheiten anzusprechen.

Abschnitt A Fahrrad und Fahrradteile

§ 1 Versicherte Sachen, nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind die in der Anlage I bezeichneten bzw. nachgemeldeten Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor (elektrounterstütztes Fahrrad bzw. Pedelec).
2. Versicherbar sind Fahrräder
 - a) mit einer Versicherungssumme bis 10.000 EURO und
 - b) die zum Zeitpunkt des Einbeziehens in den Rahmenvertrag nicht älter als 6 Monate sind, gerechnet ab dem Kaufdatum des Erst-erwerbs und
 - c) die einem festen Nutzer zugeordnet sind.
3. Nicht versichert sind:
 - a) Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht;
 - b) Fahrräder, die zum Transport eingesetzt werden (z. B. Kurierdienste, Auslieferungsfahrten, Personen-, Waren- und Materialbeförderung, etc.);
 - c) Fahrräder, die verliehen oder vermietet werden. Dies gilt nicht für in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige;
 - d) Verkaufsfahrräder (z. B. mit Verkaufsstand oder Verkaufsaufbauten);
 - e) Ausstellungsfahrräder (z. B. Werbe- oder Informationsstand).

§ 2 Laufzeit von Risiken / Neu hinzukommende Risiken / Wegfall von Risiken

1. Bei Vertragsabschluss wird die Versicherungsdauer der zu versichernden Fahrräder vereinbart. Die Laufzeit der Risiken kann für den Rahmenvertrag, welcher gemäß § 12 für drei Jahre geschlossen wird, wie folgt vereinbart werden:
 - a) 36 Monate;
 - b) 42 Monate;
 - c) 48 Monate;
 - d) 54 Monate;
 - e) 60 Monate.
 Eine nachträgliche Änderung der Laufzeit ist nicht möglich.
2. Neu hinzukommende Fahrräder sind unverzüglich (innerhalb von vier Wochen ab Kaufdatum) unter Angabe der Rahmennummer und der Versicherungssumme dem Versicherer zur Aufnahme in den Rahmenvertrag anzuzeigen. Bei fristgerechter Meldung besteht Versicherungsschutz ab dem Kaufdatum für die vereinbarte Laufzeit gemäß Nr. 1. Bei verspäteter Meldung beginnt der Versicherungsschutz ab dem Meldezeitpunkt. Für Fahrräder, die geleast wurden, verlängert sich der Versicherungsschutz beitragsfrei für 1 Monat, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Leasingvertrages für das versicherte Fahrrad.
3. Der Abrechnungszeitraum je Risiko beginnt mit dem Monatsersten des Einschlusses und endet nach der vereinbarten Laufzeit. Absatz Nr. 2 sowie die §§ 13 und 14 bleiben hiervon unberührt.

4. Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung weg (z. B. durch Veräußerung eines versicherten Fahrrades), erlischt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Wegfalls des Risikos. Der Wegfall eines versicherten Risikos ist dem Versicherer unverzüglich, durch die Übermittlung der nachgepflegten Anlage I, mitzuteilen.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

Der Versicherer leistet Entschädigung bei:

1. Diebstahl
 - a) Bei Verlust des Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub erfolgt eine Regulierung entsprechend § 4 Nr. 1.
 - b) Bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akkus) erstattet der Versicherer die Ersatzteile einschließlich des angefallenen Arbeitslohnes, höchstens jedoch den Wert des Fahrrades entsprechend § 4 Nr. 1.
 - c) Bei Diebstahl des Fahrrades aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug verbzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl von daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad gesondert mit einem Schloss gemäß § 10 Nr. 1 b) fest mit dem Fahrradträger verbunden ist.
Nicht versichert sind Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad nicht entsprechend § 10 Nr. 1 b) gegen Diebstahl gesichert wurde.
2. Vandalismus
Bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte erfolgt eine Regulierung entsprechend § 4 Nr. 2.
3. Beschädigungen
Es erfolgt bei Beschädigungen oder Zerstörung des versicherten Fahrrades eine Regulierung entsprechend § 4 Nr. 2 infolge von:
 - a) Unfall;
 - b) Unfall eines Transportmittels (gilt nicht für Fahrräder, welche bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden);
 - c) Fall- oder Sturzschäden;
 - d) Brand, Explosion, Blitzschlag;
 - e) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben;
 - f) Bedienungsfehler / unsachgemäße Handhabung;
Fahrlässige unsachgemäße Handhabung kann für die Versicherungsdauer je Fahrrad nur ein Mal pro Komponente in Anspruch genommen werden.
 - g) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten;
 - h) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
 - i) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
 - j) Verschleiß (nicht an Reifen und Bremsen)
Beschädigungen infolge von Verschleiß sind versichert, wenn das Fahrrad (inkl. Akku und Motor) zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 3 Jahre ist. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung des Fahrrades (keine Gebraucht Fahrradrechnung). Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 % unterschritten wird.
4. Nicht versichert sind:
 - a) Schäden am Carbonrahmen;
 - b) Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
 - c) Schäden durch Rost oder Oxidation;
 - d) Schäden, für die ein Dritter vertraglich oder gesetzlich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;
 - e) Schäden und Folgeschäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßer Reparaturen sowie ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades;
 - f) Mängel, die bei der Rückgabe des versicherten Fahrrades an den Eigentümer festgestellt werden.

§ 4 Leistungsumfang

1. Entschädigung bei Diebstahl
Der Versicherer erstattet die Kosten für den Kauf eines neuen

Fahrrades in gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

2. Entschädigung bei Vandalismus / Beschädigung
Der Versicherer erstattet die angefallenen notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.
3. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen Kosten der Wiederbeschaffung oder Reparatur (gleicher Art und Güte) durch den Original-Händlerkaufbeleg oder der Reparaturrechnung nachgewiesen werden.

§ 5 Versicherte Kosten (Mobilität)

1. Der Versicherer ersetzt infolge von Beschädigungen nach § 3 Absatz 3 die notwendigen und angefallenen Kosten für:
 - a) Die Anmietung eines Ersatzfahrrades, wenn eine umgehende Reparatur nicht möglich ist, höchstens für die Dauer von 14 Tagen.
 - b) Den Transport vom Schadenort zum nächstgelegenen Fahrrad-reparaturbetrieb, wenn das Fahrrad aufgrund der Beschädigung oder des Abhandenkommens betriebswichtiger Teile nicht mehr fahrtüchtig ist.
 - c) Die Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (soweit erforderlich auch per Taxi), wenn das Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel beschädigt oder zerstört wurde und hierdurch die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann.
 - d) Zusätzliche Übernachtungen, wenn das Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel beschädigt wurde, eine Reparatur am gleichen Tag nicht möglich ist und hierdurch die Reise nicht planmäßig fortgesetzt werden kann, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Nächten.
2. Die Kosten sind je Schadenfall auf 300,- EURO begrenzt.
3. Die Kosten können nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Schaden bereits vor Antritt der Tagesfahrt vorhanden war.

Abschnitt B Allgemeines

§ 6 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit ohne zeitliche Begrenzung.

§ 7 Versicherungssumme, Entschädigungsgrenze

1. Die Versicherungssumme beträgt maximal 10.000 Euro und dient der Beitragsberechnung. Sie setzt sich zusammen aus dem Händler-Verkaufspreis des Rades einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile sowie dem lose mit dem Rad verbundenen Zubehör, soweit es auf dem Händler-Kaufbeleg des zu versichernden Fahrrades aufgeführt ist.
2. Die Versicherungssumme kann netto (ohne Umsatzsteuer) oder brutto (mit Umsatzsteuer) sein und wird durch die Versteuerungsart des Versicherungsnehmers geregelt.

§ 8 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder berechtigte Besitzer vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;
- c) Schäden, die bei Downhill-Fahrten entstehen;
- d) Schäden am Akku durch nicht sachgemäße Aufladung;
- e) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- f) Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen.

§ 9 Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit

Wird der Schaden durch etwas anderes als durch eine Obliegenheitsverletzung herbeigeführt, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Nutzers

1. **Vor Eintritt des Versicherungsfalles**
 - a) **Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,**
 - aa) **den Nutzer / die Nutzer des Fahrrades / der Fahrräder über die Obliegenheiten nach Nr. 1 b) und die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung nach Nr. 3 b) aufzuklären und dies zu dokumentieren.**
 - bb) **wenn das versicherte Fahrrad (auch aus Carbon) keine Rahmennummer hat, dieses bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen.**
 - b) **Der Nutzer ist verpflichtet, bei Nichtgebrauch das versicherte Fahrrad**
 - aa) **jederzeit mit einem eigenständigen verkehrsüblichen Schloss (kein Zahlenschloss) zu sichern.**
 - bb) **zum Schutz gegen Wegtragen / Diebstahl an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Fahrradständer, Baum, Straßenschild) anzuschließen.**
 - cc) **Bei Unterbringung in gemeinschaftlich genutzten Räumen ist der Verschluss nach aa) zu erfüllen. Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten abgeschlossenen Gebäude / Raum / Schuppen entfallen die Verschlussvorschrift nach aa) und bb).**
 - Der Nutzer ist verpflichtet,
 - dd) **das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.**
2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer oder der Nutzer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
 - b) im Falle von Diebstahl / Einbruchdiebstahl / Raub / Teilediebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und ggf. fest montierter Anbauteile einzureichen.
 - c) Schäden durch strafbare Handlungen sowie infolge von Brand oder Explosion unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.
 - d) bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad, insbesondere die Rahmennummer enthalten. Bis zum Abschluss der Schadenregulierung ist das beschädigte Fahrrad bzw. sind die beschädigten Teile zur Besichtigung aufzubewahren.
 - e) Schäden an einem aufgegebenen Fahrrad unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind dem Versicherer vorzulegen.
 - f) dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
 - g) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
3. **Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen**
 - a) **Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 a) vorsätzlich und führt das dazu, dass das entwendete Fahrrad nicht ordnungsgemäß gesichert war, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das gleiche gilt auch für die Obliegenheiten nach Nr. 2). Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) **Obliegenheitsverletzung des Nutzers**
Verletzt der Nutzer des Fahrrades eine Obliegenheit nach Nr. 1 b) oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Nutzers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

§ 11 Wieder aufgefundene Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
3. Der Versicherer behält es sich vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

§ 12 Beginn, Dauer und Ablauf des Versicherungsschutzes

1. **Beginn, Dauer und Ablauf des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in § 13 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Neu hinzukommende Fahrräder sind ab dem Kaufdatum mitversichert, sofern die Meldung unverzüglich (innerhalb von vier Wochen ab Kaufdatum), unter Angabe der Rahmennummer und der Versicherungssumme an den Versicherer erfolgt ist. Der Ausschluss der Räder erfolgt automatisch nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer gemäß § 2.
2. **Der Rahmenvertrag wird für eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages erlischt der Versicherungsschutz für alle bereits gemeldeten Fahrräder sowie der noch nicht gemeldeten Fahrräder.**

§ 13 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. **Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie**
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
2. **Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. **Leistungsfreiheit des Versicherers**
Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 14 Folgeprämie

1. Fälligkeit
 - a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. **Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**
 - a) **Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.**
 - b) **Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.**
 - c) **Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.**

4. **Zahlung der Prämie nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 15 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 16 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 26655 Westerstede.
3. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen für die Dienstfahrradversicherung

mit dem versicherten *Baustein Arbeitsunfähigkeit*

Inhaltsverzeichnis

Begriffserklärungen.....	2
Einführung in die Versicherungsbedingungen.....	2
A Allgemeine Bedingungen (gültig für alle Bausteine Ihres Versicherungsschutzes)	2
B Besondere Bedingungen für die Arbeitsunfähig- keitsversicherung (Baustein Arbeitsunfähigkeit)	4

Wichtige Rufnummern und Adressen auf einen Blick

**Haben Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz?
An wen senden Sie einen Widerruf oder eine Kündigung?**



Ammerländer Versicherung VVaG
Bahnhofstraße 8
26655 Westerstede



Telefon: 04488-53737-0
E-Mail: info@ammerlaender-versicherung.de

An wen melden Sie einen Versicherungsfall?



AXA Partners
Leistungsabteilung
Berliner Straße 300
63067 Offenbach am Main



Telefon: +49 (0) 691 5325 3495
E-Mail: clp.leistungsservice@partners.axa

Sie können uns Versicherungsfälle zur Arbeitsunfähigkeitsversicherung
auch über unser Online-Portal anzeigen, das Sie unter folgender
Adresse im Internet finden: **www.clp.partners.axa/de/Leistungsfall**

Wo können Sie sich beschweren?

Wenn Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten,
wenden Sie sich bitte zunächst an uns, Ihren Versicherer. Wir versu-
chen dann, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung zu finden.



AXA Partners
Leistungsabteilung
Berliner Straße 300
63067 Offenbach am Main



Telefon: +49 (0) 691 5325 3495
E-Mail: clp.leistungsservice@partners.axa

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Wenn Sie
Verbraucher sind, können Sie daher das kostenlose Streitschlich-
tungsverfahren des Versicherungsombudsmanns in Anspruch neh-
men. Bitte wenden Sie sich hierzu an:



Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de



Telefon: 0800 3696000
(gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)
Telefax: 0800 3699000
(gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Alternativ können Sie sich auch an unsere Aufsichtsbehörden wen-
den:



**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)**
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn



Telefon: 0228 4108-0
Telefax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de



**ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de
Résolution)**
61 rue Taitbout
75436 Paris Cedex 09,
Frankreich
E-Mail: info-clientele@acpr.banque-france.fr

Wenn Sie eine Beschwerde beim Versicherungsombudsmann oder
bei einer der Aufsichtsbehörden einlegen, beeinträchtigt das nicht Ihr
Recht, Ihre Ansprüche durch eine Klage vor dem zuständigen Gericht
zu verfolgen.

Begriffserklärungen

Die in diesen AVB verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

Arbeitsunfähigkeit: liegt vor, wenn die versicherte Person infolge von Gesundheitsstörungen vorübergehend außerstande ist, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben und auch keine andere Erwerbstätigkeit ausübt. Diese Definition der Arbeitsunfähigkeit stimmt nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne überein.

Gruppenversicherungsvertrag: ist der zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag zum Arbeitsunfähigkeitsschutz, in den die versicherte Person auf der Grundlage dieser AVB einbezogen wird.

Leasingvertrag: ist der durch die Leasingnehmerin abgeschlossene Leasingfahrradvertrag, auf den sich der Versicherungsschutz nach Maßgabe der Versicherungsbestätigung und dieser AVB bezieht.

Versicherer: ist die Versicherungsgesellschaft AXA France Vie S.A., Zweigniederlassung Deutschland, welche den Versicherungsschutz nach Maßgabe der Versicherungsbestätigung auf der Grundlage dieser AVB sowie des mit der Versicherungsnehmerin bestehenden Gruppenversicherungsvertrages gewährt.

Versicherte Person: ist, wer in den Gruppenversicherungsvertrag zum Arbeitsunfähigkeitsschutz wirksam einbezogen worden ist.

Versicherungsnehmerin: ist die Ammerländer Versicherung VVaG, Bahnhofstraße 8, 26655 Westerstede, Bundesrepublik Deutschland, eine beim Handelsregister Oldenburg unter der Nummer HRB 201743 eingetragene Gesellschaft.

Unwiderruflich Bezugsberechtigte: ist der jeweilige Leasingnehmer des Leasingfahrrades, der eine Fahrradvollkaskoversicherung mit der Gruppenversicherungsnehmerin, der Ammerländer Versicherung VVaG, Bahnhofstraße 8, 26655 Westerstede abgeschlossen hat.

Leasingnehmer: ist ein Arbeitgeber, der einen Leasingfahrradvertrag für seinen Arbeitnehmer abschließt und diesem ein Dienstfahrrad zur Verfügung stellt.

Einführung in die Versicherungsbedingungen

Ihr Arbeitgeber hat Ihnen ein Dienstfahrrad zur Verfügung gestellt, das Sie dienstlich und privat nutzen dürfen. Er hat das Dienstfahrrad als Leasingnehmer im Rahmen eines Leasingvertrages finanziert. Um Ihr Dienstfahrrad abzusichern, hat Ihr Arbeitgeber auch ein Versicherungspaket abgeschlossen. Dieses beinhaltet einerseits eine Fahrradvollkaskoversicherung, die Ihr Dienstfahrrad u. a. gegen die Risiken des Verlusts oder der Beschädigung absichert. Das Versicherungspaket enthält andererseits einen Arbeitsunfähigkeitsschutz. Sollten Sie während der Dauer der Versicherung arbeitsunfähig werden, zahlen wir nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen eine Versicherungsleistung an Ihren Arbeitgeber, damit er seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag erfüllen kann. Die Fahrradvollkaskoversicherung und der Arbeitsunfähigkeitsschutz werden als einheitliches Versicherungspaket über die Ammerländer Versicherung VVaG, Bahnhofstraße 8, 26655 Westerstede, angeboten, allerdings von zwei verschiedenen Versicherungsgesellschaften. Die Ammerländer Versicherung VVaG ist hierbei Risikoträgerin der Fahrradvollkaskoversicherung. Risikoträgerin des Arbeitsunfähigkeitsschutzes sind wir, die AXA France Vie S.A., Zweigniederlassung Deutschland. Wir haben hierzu mit der Ammerländer Versicherung VVaG einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Die Ammerländer Versicherung VVaG ist Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages; das Bezugsrecht im Versicherungsfall liegt bei Ihrem Arbeitgeber. Ihr Arbeitgeber meldet Sie über die Ammerländer Versicherung VVaG als versicherte Person bei uns an, damit Sie wirksam in den Schutz des Gruppenversicherungsvertrages einbezogen werden können. Die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Arbeitsunfähigkeitsschutz (nachfolgend „AVB“) sind daher auch für Sie als versicherte Person verbindlich.

A Allgemeine Bedingungen (gültig für alle Bausteine Ihres Versicherungsschutzes)

§ 1 Versicherungszweck, -komponenten und -schutz

- (1) Der auf der Grundlage dieser AVB gewährte Versicherungsschutz dient der Absicherung der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers aus dem für versicherte Personen abgeschlossenen Leasingfahrradvertrag. Der Versicherungsschutz wird ausschließlich der in der Versicherungsbestätigung benannten versicherten Person gewährt.
- (2) Versichert ist das Risiko der Arbeitsunfähigkeit.

§ 2 Versicherungsfähigkeit

- Versicherte Person kann nur eine natürliche Person sein, die zum Zeitpunkt der wirksamen Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag
- (1) mindestens 18 Jahre alt ist und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. bei Fälligkeit der letzten planmäßigen Leasingrate des Leasingnehmers das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
 - (2) ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat;
 - (3) die von ihrem Arbeitgeber ein im Rahmen eines gewerblichen Leasingfahrradvertrages finanziertes Fahrrad durch den Leasingnehmer als seinen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommen hat;
 - (4) nicht arbeitsunfähig ist und
 - (5) keine gesetzliche und / oder private Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsrente bezieht und / oder eine solche beantragt hat.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages; Beginn des Versicherungsschutzes; Vorversicherungszeiten bei anderen Versicherern

- (1) Die versicherte Person nimmt am Arbeitsunfähigkeitsschutz gemäß dem in der Versicherungsbestätigung beschriebenen Umfang teil, wenn sie wirksam in den Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und der Versicherungsnehmerin einbezogen wurde.
- (2) Der Leasingnehmer beantragt die Einbeziehung der versicherten Person in den Gruppenversicherungsvertrag bei der Versicherungsnehmerin. Die Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag wird wirksam, wenn der beantragte Leasingfahrradvertrag abgeschlossen wird und die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Leasingfahrradvertrages die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit i.S.v. Teil A § 2 dieser AVB erfüllt.
- (3) Der Versicherungsschutz für die Arbeitsunfähigkeit beginnt mit Auslieferung des Leasingfahrrades, aber erst nach Ablauf der Wartezeiten gemäß Teil B § 1 dieser AVB.
- (4) Bei nachträglicher Erhöhung der vom Arbeitsunfähigkeitsschutz abgedeckten Versicherungssumme durch Beendigung des bisherigen und Abschluss eines neuen Leasingfahrradvertrages einschließlich des damit einhergehenden Neuabschlusses eines Arbeitsunfähigkeitsschutzes beginnen die folgenden, in den AVB enthaltenen Fristen jeweils nur für denjenigen Betrag erneut zu laufen, um den die ursprünglich abgeschlossene Leasingrate erhöht wurde:
 - Vorerkrankung beim Arbeitsunfähigkeitsschutz nach Teil B § 2b der AVB;
 - Wartezeit beim Arbeitsunfähigkeitsschutz gemäß Teil B § 1 Nr. 3 der AVB;
 - Karenzzeit beim Arbeitsunfähigkeitsschutz gemäß Teil B § 1 Nr. 2 der AVB;

Ansonsten sind Vorversicherungszeiten auf etwaige Leistungsausschluss-, Warte-, Karenz- oder Requalifizierungszeiten vollumfänglich anzurechnen, wenn bereits der erste Leasingfahrradvertrag mit einem Versicherungsprodukt des Versicherers verbunden war.

§ 4 Laufzeit, Kündigungsrechte und Beendigung der Teilnahme am Arbeitsunfähigkeitsschutz sowie Ende des Versicherungsschutzes, vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages

- (1) Die Einbeziehung in den Arbeitsunfähigkeitsschutz erfolgt für die Dauer des Leasingfahrradvertrages, maximal für die Dauer von 60 Monaten.
- (2) Der Arbeitsunfähigkeitsschutz ist in einem Versicherungspaket zusammen mit der Fahrradvollkaskoversicherungsschutz abgeschlossen worden und kann daher nicht separat gekündigt werden. Eine Kündigung des Arbeitsunfähigkeitsschutzes führt

auch zur Kündigung des gesamten Versicherungspaketes inklusive der Fahrradvollkaskoversicherung. Sofern der Leasingnehmer den Arbeitsunfähigkeitsschutz kündigen möchte, muss dieser auch den Versicherungsschutz für die Fahrradvollkaskoversicherung mit der Versicherungsnehmerin kündigen.

- (3) Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen (z. B. Brief, Fax, E-Mail) und ist zu richten an die Ammerländer Versicherung VVaG. Die Kontaktdaten finden Sie auf der ersten Seite im Abschnitt „Wichtige Rufnummern und Adressen auf einen Blick“.
- (4) Der Arbeitsunfähigkeitsschutz für die versicherte Person endet automatisch zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte, ohne dass es einer gesonderten Kündigungserklärung bedarf:
 - a) mit Zahlung der letzten ausstehenden Leasingrate nach zugrundeliegendem Leasingvertrag;
 - b) am Tag des Eintritts der versicherten Person in den (vorzeitigen) Ruhestand für das Arbeitsunfähigkeitsrisiko, spätestens jedoch am 67. Geburtstag der versicherten Person;
 - c) mit dem Tod der versicherten Person oder
 - d) mit dem Wegzug der versicherte Person an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland; der Versicherungsschutz endet in diesem Falle einen Monat nach dem Wegzug,
 - e) mit Beendigung des Fahrradvollkaskoversicherungsschutzes bei der Versicherungsnehmerin.
- (5) Die vorzeitige Beendigung des Arbeitsunfähigkeitsschutzes ist nur durch Kündigung des gesamten Versicherungspaketes zusammen mit dem Fahrradvollkaskoversicherungsschutz mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode der Fahrradvollkaskoversicherung möglich. Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsunfähigkeitsschutzes endet damit auch der Versicherungsschutz des gesamten Versicherungspaketes.
- (6) Der Versicherungsnehmerin steht das gesetzliche Widerrufsrecht nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu. Darüber hinaus wird dem Leasingnehmer ein vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt. Dieser kann die Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abgabe der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag gegenüber der Versicherungsnehmerin. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ein Widerruf des Leasingnehmers ist zu richten an die Ammerländer Versicherung VVaG. Die Kontaktdaten finden Sie auf der ersten Seite im Abschnitt „Wichtige Rufnummern und Adressen auf einen Blick“.
Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und es wird der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallende Teil der Prämie, sofern zugestimmt wurde, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, erstattet. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf in diesem Fall einbehalten werden, hierauf wird jedoch verzichtet. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

§ 5 Höhe und Fälligkeit des Versicherungsbeitrages und Rechtsfolgen verspäteter Zahlung

- (1) Die Höhe des von dem Leasingnehmer zu leistenden Versicherungsbeitrags wurde dem Leasingnehmer rechtzeitig vor Vertragsschluss von der Versicherungsnehmerin mitgeteilt. Der Versicherungsbeitrag wird als Monatsbeitrag für den gesamten Zeitraum der Teilnahme der versicherten Person am Arbeitsunfähigkeitsschutz gezahlt und stellt den Gesamtpreis für die Teilnahme der versicherten Person am Arbeitsunfähigkeitsschutz dar. Sonstige Gebühren oder Nebenkosten fallen nicht an. Im Fall von Verlängerungen der Leasingdauer muss der Arbeitsunfähigkeitsschutz aufgelöst und neu abgeschlossen werden.
- (2) Der Versicherungsbeitrag ist ein Monatsbeitrag. Nach dem Gruppenversicherungsvertrag ist die Versicherungsnehmerin uns gegenüber Schuldnerin des Versicherungsbeitrages. Die Versicherungsnehmerin berechnet ihrerseits gegenüber dem Leasingnehmer ein monatliches Entgelt für den gewährten Versicherungsschutz, dessen Höhe im Versicherungsschein angegeben ist. Der Leasingnehmer hat das monatliche Entgelt an die Versicherungsnehmerin zu zahlen.
- (3) Sollte der Leasingnehmer das Entgelt für den gewährten Versicherungsschutz nicht rechtzeitig an die Versicherungsnehmerin

zahlen, ist der Versicherungsschutz für die betreffende versicherte Person gefährdet. Der Leasingnehmer wird in diesem Fall entsprechend den Regelungen in §§ 37 und 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zur Zahlung des Entgeltes aufgefordert. Bei Nichtzahlung trotz Mahnung behält sich die Versicherungsnehmerin vor, die versicherte Person vom Gruppenversicherungsvertrag abzumelden.

§ 6 Allgemeine Leistungsausschlussgründe

- (1) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall verursacht wurde
 - a) unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, unabhängig vom Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kriegserklärung, Aufruhr, Unruhe, Aufstand, Rebellion, Revolution, nukleare Ereignisse, rechtswidrigen Streik, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - b) durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden;
 - c) durch Terrorakte; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
 - d) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung oder dem strafbaren Versuch einer Straftat durch die versicherte Person;
 - e) durch eine Sucht (z. B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), einschließlich deren Folgen, oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung der versicherten Person; oder
 - f) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der vorsätzlich der Versicherungsfall herbeigeführt wurde.
- (2) Ferner gelten die in Teil B § 2 dieser AVB genannten besonderen Ausschlussgründe für den Arbeitsunfähigkeitsschutz.

§ 7 Fälligkeit der Versicherungsleistungen

- (1) Versicherungsleistungen sind – soweit zu leisten – fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Versicherungsleistungen notwendigen Erhebungen. Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit Zugang der Schadensanzeige bei dem Versicherer abgeschlossen, kann der Leasingnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu tragen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens der versicherten Person oder des Leasingnehmers nicht beendet werden können.
- (2) Leistungen aus dem Arbeitsunfähigkeitsschutz werden unmittelbar zugunsten des Leasingnehmers des Fahrrades als Arbeitgeber der versicherten Person erbracht; das Bezugsrecht liegt daher bei dem Leasingnehmer.
- (3) Abweichend von § 44 Abs. 2 VVG ist der Leasingnehmer auch ohne Zustimmung der Versicherungsnehmerin berechtigt, Ansprüche aus einem Versicherungsfall im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen.

§ 8 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer Obliegenheit durch die versicherte Person oder den Leasingnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer den Versicherungsschutz innerhalb eines (1) Monats, nachdem er von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person oder der Leasingnehmer nachzuweisen. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt insoweit bestehen, als die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Wird eine Obliegenheit arglistig verletzt, ist der Versicherer – unabhängig vom Bestehen eines Ursachenzusammenhangs – zur Zahlung einer Versicherungs-

leistung nicht verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht nur ein, wenn der Versicherer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

- (3) Wenn die Obliegenheiten später erfüllt werden, ist der Versicherer ab Beginn des laufenden Monats, in dem sie erfüllt werden, nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 9 Fortbestand des Versicherungsschutzes bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags

Die Kündigung oder sonstige Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags zwischen dem Versicherer und der Versicherungsnehmerin hat keine Auswirkungen auf den Fortbestand des Versicherungsschutzes der versicherten Person.

§ 10 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsunfähigkeitsschutz verjähren in drei (3) Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person oder der Leasingnehmer von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen.
- (2) Hat die versicherte Person oder der Leasingnehmer dem zur Leistung verpflichteten Versicherer einen Schaden angezeigt, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem die Entscheidung des zur Leistung verpflichteten Versicherers der versicherten Person in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugegangen ist.

§ 11 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen und was ist bei einer Änderung der Anschrift zu beachten?

- (1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Sie sind an die Versicherungsnehmerin zu richten. Die Kontaktdaten finden Sie auf der ersten Seite im Abschnitt „Wichtige Rufnummern und Adressen auf einen Blick“.
- (2) Abweichend hiervon sind Anzeigen von Leistungsfällen und die gesamte sich hieran anschließende Korrespondenz unmittelbar an den Versicherer zu senden. Die Kontaktdaten finden Sie auf der ersten Seite im Abschnitt „Wichtige Rufnummern und Adressen auf einen Blick“.
- (3) Bitte teilen Sie eine Änderung Ihrer Anschrift umgehend mit. Wenn eine Anschriftenänderung nicht mitgeteilt wird, genügt für Ihnen gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Der Versicherungsschutz und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unterliegen dem deutschen Recht.
- (2) Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsnehmerin zur Zeit der Klageerhebung ihren Sitz hat. Klagen aus dem Versicherungsverhältnis können seitens der Versicherungsnehmerin auch bei dem für den Geschäftssitz des Versicherers zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist für Klagen gegen Sie bzw. von Ihnen das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben; es sei denn, Sie verlegen Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

B Besondere Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeitsversicherung (Baustein Arbeitsunfähigkeit)

§ 1 Risikoträger, Leistungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit, Karenz- und Wartezeit

- (1) Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person im Sinne der Definition dieser AVB während ihrer Teilnahme am Arbeitsunfähigkeitsschutz zahlt der Versicherer nach Maßgabe dieses Teils B die während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit fällig werdenden regelmäßigen Leasingraten aus dem Leasingfahrradvertrag, höchstens jedoch EUR 5.000,00 pro Leasingvertrag, soweit der Versicherungsschutz für die Arbeitsunfähigkeit fortbesteht. Der Versicherer erbringt die Leistungen aus dem Arbeitsunfähigkeitsschutz unmittelbar an den Leasingnehmer als Bezugsberechtigten. Die maximale Leistungsdauer bei Arbeitsunfähigkeit beträgt insgesamt zwölf (12) Monate pro Schadenfall, insgesamt maximal sechsunddreißig (36) Monate pro versicherte Person.
- (2) Der Anspruch auf die Leistungen des Versicherers aus dem Arbeitsunfähigkeitsschutz entsteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit sechs (6) Wochen ununterbrochen andauert hat (Karenzzeit).
- (3) Tritt die Arbeitsunfähigkeit innerhalb der ersten dreißig (30) Tage nach Beginn des Versicherungsschutzes ein, so besteht für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit kein Versicherungsschutz (Wartezeit).
- (4) Hält sich die versicherte Person während einer Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, entfällt der Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung für den die drei Monate übersteigenden Zeitraum. Dies gilt dann nicht, wenn der Auslandsaufenthalt zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Der Versicherungsschutz lebt mit dem Einreisetag wieder auf, wenn die versicherte Person sich wieder dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.
- (5) Der Anspruch auf die Versicherungsleistung erlischt, wenn die Arbeitsunfähigkeit endet oder die versicherte Person nach medizinischem Befund unbefristet berufs- oder erwerbsunfähig wird oder eine Rente wegen Erwerbsminderung bezieht.
- (6) Mehrfache Arbeitsunfähigkeit ist versichert. Die Karenzzeit nach Nr. 2 beginnt in jedem Fall der Arbeitsunfähigkeit erneut zu laufen. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 180 Tagen nach Beendigung einer vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit auf derselben Ursache, gilt dies als derselbe Leistungsfall. Die Leistungen werden ohne eine neue Karenzzeit gemäß Nr. 2 fortgeführt.

§ 2 Ausschlüsse

Kein Arbeitsunfähigkeitsschutz besteht

- a) in den in Teil A § 6 dieser AVB genannten Fällen;
- b) wenn der Versicherungsfall in den ersten vierundzwanzig (24) Monaten nach Abgabe der Beitrittserklärung eintritt und in ursächlichem Zusammenhang mit einer der nachgenannten Erkrankungen steht, die der versicherten Person bei Unterzeichnung des Antrages bekannt war und wegen derer die versicherte Person in den letzten zwölf (12) Monaten vor Abgabe der Beitrittserklärung ärztlich behandelt wurde:
 - Eine der folgenden Erkrankungen des Herzens bzw. des Kreislauf- und Gefäßsystems: Herzinfarkt, chronisch ischämische Herzkrankheit, koronare Herzkrankheit (KHK), Herzinsuffizienz, Kardiomyopathien, periphere arterielle Verschlusskrankheit (pAVK), Aneurysma, Herzrhythmusstörungen, Myokarditis, Herzklappeninsuffizienz und -stenosen, Embolien;
 - Eine der folgenden Erkrankungen des Gehirns: Hirnblutung, Schlaganfall, Hirnarteriosklerose, Hirnvenenthrombose;
 - Eine der folgenden Erkrankungen des Stoffwechselkreislaufs: Diabetes mellitus, Rheuma, Gicht;
 - Eine der folgenden Erkrankungen der Verdauungsorgane: Morbus Crohn, Colitis ulcerosa, Darmverschluss, Ösophagusvarizen, Magen- und Darmgeschwüre, Leberzirrhose, Leberinsuffizienz, Bauchspeicheldrüsenentzündung;
 - Eine der folgenden Erkrankungen der Lunge bzw. der Atemwege: Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD), Lungenemphysem, Asthma bronchiale, Lungenembolie, Lungenödem, Schlafapnoesyndrom;
 - Eine der folgenden neurologischen Erkrankungen: Parkinson-Syndrom, Multiple Sklerose, Demenz, Epilepsie;
 - Jegliche Krebserkrankung;
 - Eine der folgenden Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Knochen oder des Muskel-Skelett-Systems: Arthrosen, Lenden-, Brust- oder Halswirbelsyndrom, Bandscheiben-

prolaps und -protrusion, Impingement-Syndrom, Osteoporose, Frakturen, Sehnen- und Bänderrisse, Ischias Arthritis, Lumbago, Karpaltunnel-Syndrom, Epicondylitis, Meniskus-Schaden, Bursitis;

- Eine der folgenden Infektionskrankheiten: HIV-Infektionen / Aids, Hepatitis, Borreliose;
- Jegliche psychische Erkrankung;
- Nierenversagen, Niereninsuffizienz;
- c) wenn die berufliche Tätigkeit während des gesetzlichen Mutterschutzes oder der gesetzlichen Elternzeit nicht ausgeübt wird; oder
- d) wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung der versicherten Person verursacht wurde, es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

§ 3 Obliegenheiten / Nachprüfungen

Der Leasingnehmer hat dem Versicherer den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der ersten Seite im Abschnitt „Wichtige Rufnummern und Adressen auf einen Blick“.

- (1) Die versicherte Person hat dem Versicherer im Versicherungsfall folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
- a) eine Kopie der Versicherungsbestätigung durch die Versicherungsnehmerin;
 - b) während der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eine Bescheinigung der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung über alle Arbeitsunfähigkeitszeiten und Diagnosen der letzten drei Jahre;
 - c) einen Bericht des behandelnden Arztes mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – möglichst auf einem Berichtsvordruck der Versicherer – zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit sowie ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. zum Nachweis des Fortbestehens einer von dem Versicherer bereits anerkannten Arbeitsunfähigkeit über den bisherigen Anerkennungszeitpunkt hinaus;
 - d) eine Bescheinigung über Leistungen einer Sozialversicherung, sofern solche gewährt werden; sowie
 - e) alle weiteren Nachweise, z. B. ärztliche Atteste oder eine Untersuchung der versicherten Person durch von dem Versicherer auf eigene Kosten zu beauftragende Ärzte, sofern dies der versicherten Person billigerweise zugemutet werden kann.

Auf Verlangen des Versicherers hat die versicherte Person die vorstehend unter b) bis d) benannten Unterlagen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie vorzulegen.

Im Fall der Arbeitsunfähigkeit hat die versicherte Person

- a) schriftlich und auf Deutsch jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen sie in Behandlung war, Pflegeheime und Pflegepersonen, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden sowie andere Personenversicherer zu benennen, von der Schweigepflicht zu entbinden, wenn von dem Versicherer hierzu eine konkrete Aufforderung erfolgt, und es dem Versicherer zu gestatten, die Ursache der Arbeitsunfähigkeit in zumutbarer Weise zu prüfen;
- b) die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit während der Arbeitsunfähigkeit dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.



AXA France Vie S.A.
Zweigniederlassung Deutschland
Berliner Straße 300
63067 Offenbach
Telefon: +49 (0) 6102 2918-547
Fax: +49 (0) 6102 2918-190
E-Mail: clp.leistungsservice@partners.axa

 **Ammerländer
Versicherung**
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit VVaG

Vorstand: Axel Eilers (Vorsitzender) · Gerold Saathoff
Aufsichtsratsvorsitzender: Helmut Oeltjendiers
Registergericht Oldenburg HRB 201743
Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit VVaG